

Vereins = Zolltarif

für die Jahre

1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Gang frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Dienenslöcke mit lebenden Vireen;
3. Braunweinspültg;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalk-
äcker, Knochenchaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaub-
nisscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus,
Bimsstein, Blauslein, Braunslein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwefel-
spath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Topfstein und Pfeiffenerde, Tripel, Wal-
kererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durch-
schnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsg Gebäude innerhalb dieser Grenze
belegen sind;
8. Fische, fische, und Krebsse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt
werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben,
essbare Wurzeln u., auch fische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch
ungetrocknete Elchorlen;